

**ARTIKEL 53**

entscheidet durch eine von der Volkskammer gebildete Zentrale Abstimmungskommission, die Feststellung des Abstimmungsergebnisses und seine Veröffentlichung exakt geregelt. Das Gesetz legte zugleich die Rechtsfolgen des Abstimmungsergebnisses fest, indem es bestimmte, daß im Falle der Zustimmung der Mehrheit der Abstimmungsberechtigten der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik die Verfassung verkündet und diese am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft tritt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes entschied sich am 6. April 1968 die überwältigende Mehrheit der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik für ihre zuvor von ihnen umfassend beratene neue, sozialistische Verfassung.

**GESETZLICHE BESTIMMUNGEN**

**Gesetz vom 26. März 1968 zur Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 192)**

**Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. März 1968 über die Berufung der Zentralen Abstimmungskommission für die Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 197)**